



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

11.01.1982 - Drucksache 10/717

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 3. November 1981, die Finanzdeputation hat ihm in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1981 zugestimmt.

Da das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft treten soll, bittet der Senat um dringliche Behandlung gem. Artikel 99 der Landesverfassung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1974 (Brem.GBl. S. 229 — 2191-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1975 (Brem.GBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die eingezahlten Wetteinsätze sind bis zum Abschluß der Gewinnermittlung so zu sichern, daß vor Feststellung der endgültigen Gewinnverteilung eine Verfügung über sie nicht möglich ist.

(2) Die für den Veranstalter bestimmten Wertscheine sind gegen mißbräuchliche Verwendung zu sichern. Wertscheine mit festgestellten Gewinnen dürfen erst nach 14 Wochen, die übrigen Wertscheine nach 7 Wochen vernichtet werden. Bei Beanstandungen sind die Wertscheine über diese Frist hinaus aufzubewahren. Werden zum Zwecke der Sicherung von den Wertscheinen in automatisierten Verfahren Vervielfältigungen hergestellt, so treten diese an die Stelle der Wertscheine.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht in Anspruch genommene Gewinne sind 13 Wochen zu verwahren und dann gemäß §§ 16 und 17 zu verwenden, sofern nicht die Aufsichtsbehörde eine andere Verwendung zuläßt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie eine zusätzliche Abgabe (§ 17)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die Abgabe in Höhe von 2,5 v.H. des Wetteinsatzes wird an die Städte Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 4:1 aufgeteilt. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung von Schwerpunktprogrammen zu verwenden. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Die Abgabe in Höhe von 1 v.H. des Wetteinsatzes erhalten die Bremer Volkshilfe e.V. und die Bremerhavener Volkshilfe e.V. im Verhältnis 4:1 für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

(3) Die Abgabe in Höhe von 0,5 v.H. des Wetteinsatzes erhalten der Landessportbund Bremen e.V. mit 65 v.H. und der Bremer Fußballverband e.V. mit 35 v.H. für Zwecke der Sportförderung (§ 12 Abs. 1).“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Die gesamten aus dem Betrieb des Veranstalters erzielten Überschüsse und die nicht in Anspruch genommenen Gewinne gemäß § 9 Abs. 2 sind, soweit sie nicht der Rückstellung und der Rücklage gemäß § 16 zuzuführen sind, nach Abzug der im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Verzinsung des Gesellschaftskapitals für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nach näheren Bestimmungen der Aufsichtsbehörde zu verwenden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf insoweit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 finden Anwendung.“

6. § 20 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ebenso unterliegen alle Empfänger von Zuwendungen gemäß § 11 Abs. 1 sowie §§ 14, 15 und 17 hinsichtlich der Verwendung dieser Zuwendungen seiner Prüfung.“

Artikel 2

Der Senator für Inneres wird ermächtigt, das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien hat der Veranstalter von jedem abgeschlossenen Wettvertrag außer der Lotteriesteuer eine Abgabe und eine zusätzliche Abgabe zu entrichten. Die zusätzliche Abgabe wird nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes durch die nach Abzug der Verwaltungskosten des Veranstalters und einer Verzinsung von 4 v.H. des investierten Kapitals sowie der Zuführung zu der Rückstellung und der Rücklage verbleibenden Einnahmen gebildet.

Die Entwicklung des Spielgeschäfts und der Umsätze des Toto- und Lottounternehmens hat dazu geführt, daß inzwischen die zusätzliche Abgabe eine Höhe erreicht, die eine Anhebung der 22 %igen Abgabe (§ 10 Abs. 2) ermöglicht. Wird die 22 %ige Abgabe um 2 v.H. des Wetteinsatzes auf 24 v.H. des Wetteinsatzes angehoben, kann auf die zusätzliche Abgabe verzichtet werden.

Der Fortfall der zusätzlichen Abgabe ist im übrigen auch notwendig, damit die Vorstellungen des Gesetzgebers des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien auch künftighin erfüllt werden können. Durch die bisherige Konzeption des § 10 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 sollte erreicht werden, daß der gesamte Ertrag aus den Wettveranstaltungen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugute kommt. Nachdem aufgrund einer neuerlichen Betriebsprüfung des Toto- und Lottounternehmens die zusätzliche Abgabe künftig nicht mehr wie bisher als abzugsfähige Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann, würden aus einer zusätzlichen Abgabe für die vom Gesetzgeber gewollten gemeinnützigen Zwecke nur etwa

37 v.H. verbleiben. Durch die Erhöhung der Abgabe auf 24 v.H. des Wetteinsatzes und den gleichzeitigen Fortfall der zusätzlichen Abgabe wird erreicht, daß der Anteil der Zweckabgaben aus den Einsätzen im Interesse der Destinatäre in der bisherigen Höhe in etwa erhalten bleibt.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 6):

Der bisherige § 6 des Gesetzes ist entsprechend seinem Inhalt in zwei Absätze aufgeteilt und durch einen Schlußsatz ergänzt worden. Durch die Ergänzung soll der zur Sicherung der auf den Wertscheinen enthaltenen Angaben eingeführten automatischen Vervielfältigung der Wertscheine Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9):

Durch die Hinzufügung des § 17 in § 9 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die nicht in Anspruch genommenen Gewinne nach Ablauf der Verwahrungsfrist nur dann und insoweit der Rückstellung und Rücklage zuzuführen sind, als die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Höhe der Rückstellung und Rücklage noch nicht erreicht ist. Anderenfalls sind sie nach § 17 (Neufassung) zu verwenden.

Von dieser Regelung soll künftig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden können. Ein Bedürfnis hierfür könnte sich beispielsweise ergeben, um die für die Spielteilnehmer kostenlos veranstalteten zusätzlichen Auslosungen attraktiver ausstatten zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10):

An die Stelle der beiden getrennt berechneten Abgaben (Abgabe und zusätzliche Abgabe) tritt künftig eine einheitliche Abgabe, deren Höhe auf 24 v.H. der Wetteinsätze festgelegt wird. Der neue angehobene Abgabesatz berücksichtigt die Geschäftsentwicklung des Toto- und Lottounternehmens und ist mit ihm abgestimmt. Dieser Abgabesatz hat zur Folge, daß die steuerliche Belastung der Gesellschaft abgemildert wird, so daß den Destinatären auch künftig in etwa der gleiche Anteil an den Wetteinsätzen wie bisher für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14):

Die Erhöhung der Abgabe um 2 v.H. des Wetteinsatzes soll in der Weise aufgeteilt werden, daß die 1 %ige Abgabe zur Förderung von Schwerpunktprogrammen um 1,5 v.H. des Wetteinsatzes erhöht wird und 0,5 v.H. des Wetteinsatzes die Sportverbände erhalten. Diese Aufteilung rechtfertigt sich dadurch, daß die genannten Aufgaben bisher die zusätzliche Abgabe (§ 17), die nunmehr in Fortfall kommt, erhalten haben. Der Anteil der Bremer und Bremerhavener Volkshilfe bleibt unverändert.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 17):

Wie bereits in der allgemeinen Begründung dargestellt wurde, soll die bisher in § 17 geregelte zusätzliche Abgabe künftig fortfallen und nur noch eine einheitliche Abgabe, die künftig 24 v.H. des Wetteinsatzes betragen soll, erhoben werden. Damit fällt auch die Notwendigkeit fort, die Höhe der Verzinsung des Gesellschaftskapitals gesetzlich festzulegen. Diese Vorschrift in § 17 Abs. 1 diente dem Zweck, die Höhe der zusätzlichen Abgabe eindeutig zu bestimmen. Die Verzinsung des Gesellschaftskapitals soll künftig ausschließlich im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Durch die Neufassung des § 17 wird die bisherige Konzeption, nach der der Gesamtertrag aus den Wettveranstaltungen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugute kommen soll, beibehalten. Die gesamten Geschäftsüberschüsse des Toto- und Lottounternehmens sollen — nach vorherigem Abzug der Steuern — für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20):

Die Änderung des § 20 Satz 2 stellt klar, daß auch die Empfänger von Zuwendungen aus den Geschäftsüberschüssen des Toto- und Lottounternehmens der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen unterliegen.

Zu Artikel 2:

Die mehrfachen Änderungen des Gesetzes (zuletzt durch Gesetz vom 9. 5. 1975) lassen eine neue Bekanntmachung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung geboten erscheinen.

Zu Artikel 3:

Die rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes ist zulässig und verstößt nicht gegen den Vertrauensgrundsatz. Das Toto- und Lottounternehmen ist rechtzeitig über die vorgesehene Neuregelung unterrichtet worden und hat sich hierauf eingestellt.